



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Stefan Engel

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 27. JULI 2021

— **Skulpturen auf der Hauptstraße - Nachfrage zu AF0160/19**  
AF1482/21

Sehr geehrter Herr Engel,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über theoretisch mögliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der Sandsteinskulpturen auf der Hauptstraße gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— „In meiner Anfrage AF01060/19 habe ich mich erkundigt, wie die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gestaltung der Hauptstraße mit den Sandsteinplastiken steht. Darauf erwiderte die Verwaltung in Ihrer Antwort, dass für diese Maßnahme im damaligen Haushalt keine finanziellen Mittel eingestellt waren, die Wiederherstellung aber „nicht nur wünschenswert, sondern dringend angezeigt“ sei. Dazu bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

**1. Auch in diesem Haushalt ist die Wiederherstellung nicht explizit mit Finanzmitteln versehen. Wäre eine Finanzierung aus anderen Posten denkbar?“**

Die Wiederherstellung der Sandsteinplastiken wurde für den aktuellen Doppelhaushalt nicht forciert, weil die Sandsteinplastiken in einem vergleichbaren rechtlichen Kontext wie die ursprünglich zum Blüherpark gehörenden - derzeit im Großen Garten aufgestellten - Sandsteinvasen stehen. Zu beiden Sachverhalten gibt es einen fortdauernden rechtlichen Austausch mit dem Freistaat Sachsen. Die Eigentumsfrage ist strittig. Eine beiderseits gewollte einvernehmliche Lösung wird verhandelt, ein kurzfristiges Ergebnis ist jedoch im Moment nicht absehbar.

Bisher sind die Eigentumspositionen des Freistaates und der Landeshauptstadt Dresden weder im Hinblick auf die Vasen, noch im Hinblick auf die Skulpturen geklärt.

Spätestens seit Wiederaufnahme der Gespräche um die Rückführung der Vasen im Jahr 2019, wurden die acht Skulpturen (ehemals Zwinger, ehemals Hauptstraße) zur Verhandlungsmasse hinzugezogen.

Abweichend davon hat der Freistaat mit Schreiben vom 6. Mai 2021 der Landeshauptstadt Dresden drei Lösungsvorschläge zum Thema Rückführung der Vasen offeriert, in denen die Skulpturen keine Rolle spielen.

Die Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft, Frau Bürgermeisterin Jähnigen, hatte für den 22. Juli 2021 zu einem Gespräch auf Arbeitsebene eingeladen.

In diesem Arbeitsgespräch wurden das weitere Vorgehen und die Zeitschiene beraten.

Unabhängig von den Verhandlungen über die originalen Skulpturen teilte kürzlich das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit, dass der Stadtbezirk Altstadt beabsichtigt, für dieses Jahr eine Summe von 55.000 Euro für die Herstellung einer Kopie einer Skulptur für die Hauptstraße bereitzustellen.

**2. „Wäre ggf. eine teilweise Wiederherstellung der Sandsteinplastiken, z.B. die Hälfte der Figuren, denkbar?“**

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage werden wir keine Wiederherstellungen initiieren.

**3. „Hat sich etwas an den geschätzten Kosten von ca. 60.000 Euro pro Anfertigung einer Kopie geändert?“**

Dies wurde aus den angegebenen Gründen nicht wieder überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister